

## 1.2. Diese Bewilligung umfasst und bezieht sich ausschließlich auf

**1.2.1. ARBEITSFLUG** als Flug, der zum Zweck der Durchführung der unter Abschnitt 3. genannten Tätigkeiten (Einsatzarten) notwendig ist; er erfolgt grundsätzlich nach einem Start von einem Flugfeld, aber auch von einem Einsatzort oder einer Grundfläche, für die eine gesonderte Außenlandebewilligung vorliegt,

**1.2.2. EINSATZORT** nach Maßgabe der näheren Festlegung im Abschnitt 3. als jener örtlich abgrenzbare Bereich, in dessen unmittelbarer Umgebung eine der im Abschnitt 3. genannte Tätigkeit (Einsatzart) durchzuführen ist,

**1.2.3. EINSATZART** als jene im Abschnitt 3. festgelegte Tätigkeit, für deren Durchführung eine Außenlandung mit anschließendem Außenabflug erforderlich ist.

### 1.2.4. ZWISCHENLANDEVERBOT

Diese Bewilligung umfasst somit lediglich Abflüge und Landungen, die zwangsläufig und unmittelbar mit der Durchführung der jeweiligen Einsatzart verbunden sind, nicht jedoch beispielsweise Außenabflüge und -landungen zur Aufnahme der für den Arbeitsflug benötigten Personen.

## 1.3. Bedingung der HINDERNISFREIHEIT, EINGRENZUNG des BEREICHES

Diese Bewilligung gilt nur für Außenlandungen und -abflüge auf hindernisfreien Flächen

- ➔ im unbesiedelten Berg- und Ödland oder
- ➔ außerhalb von Siedlungen,

auf denen eine Gefährdung und Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, insbesondere der Sicherheit von Personen und Sachen, ausgeschlossen ist.

## 1.4. AUSSCHLUSS VON DER BEWILLIGUNG

Diese Bewilligung gilt unbeschadet der sonst in diesem Bescheid festgelegten Einschränkungen ausdrücklich nicht für Außenlandungen und Außenabflüge

- ⇒ im Bereich der Stadt Salzburg
- ⇒ im Bereich geschlossener Ortschaften und Siedlungen
- ⇒ während der An- und Abflüge zu den Einsatzorten (siehe Pkt. 1.2.4)
- ⇒ zum Abstellen des Hubschraubers außerhalb des Einsatzortes
- ⇒ im Zusammenhang mit Großveranstaltungen, bei denen ein Überfliegen von Menschenansammlungen nicht ausgeschlossen werden kann
- ⇒ im Bereich von Quell- und sonstigen Wasserschutzgebieten
- ⇒ beim Transport von Flüssiggas
- ⇒ im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ablassen von Dünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln, gefährlicher oder schädlicher Stoffe und von Sprengmitteln.

***Ausdrücklich wird festgestellt, dass Außenlandungen und Außenabflüge zum Zwecke von Personenflügen (insbesondere zu sportlichen oder touristischen Zwecken), ausgenommen solche im Zusammenhang mit den im Abschnitt 3. angeführten***

**Einsatzarten, von dieser Bewilligung nicht umfasst sind. Sollten im Rahmen von Arbeitsflügen und damit im Zusammenhang stehenden Aussenlandungen Personentransporte für solche Personen verbunden werden, welche in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Arbeitsfluges stehen, so ist eine dafür gesonderte Genehmigung zu beantragen. In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz hinzuweisen, gemäß welcher die Bewilligung bei Verstößen gegen Bescheidauflagen zu widerrufen ist.**

### **1.5. BEWILLIGUNGSDAUER**

Diese Bewilligung wird für den Zeitraum von            bis            erteilt.

### **2. AUSNAHMEBEWILLIGUNG zum ABLASSEN VON SACHEN:**

Gleichzeitig wird für den unter Ziffer 1.5 genannten Zeitraum und im selben Umfang (Abschnitt 3.) gemäß § 133 Abs 2 leg.cit. die Ausnahmegenehmigung zum Abwerfen bzw. Ablassen von festen und flüssigen Sachen sowie von Lasten (auch mittels Seil) vom Hubschrauber im Schwebeflug in Bodennähe im Zusammenhang mit Arbeitsflügen erteilt.

Von dieser Bewilligung ist ausdrücklich das Ablassen von Sprengmitteln, gefährlichen oder schädlichen Stoffen, von Dünger oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ausgenommen.

### **3. EINSCHRÄNKUNG DER BEWILLIGUNGEN**

Die unter 1. und 2. erteilten Bewilligungen werden auf folgende Einsatzarten und Auftraggeber sowie damit zusammenhängende Personentransporte beschränkt:

#### **Auftraggeber:**

- a) Energieversorgungsunternehmen (Salzburg AG, Energie AG, TKW, Verbund)

#### **Einsatzarten:**

Flüge zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung; Materialtransporte zur Errichtung, Überprüfung und Planung der Leitungs-, Kraftwerks- und Umspannungsanlagen; Arbeitsüberwachungsflüge, Leitungskontrollflüge

*Der Einsatzort im Sinne des Punktes 1.2.2 bei Leitungskontrollflügen beginnt beim Anfangs- und endet am Endpunkt der zu kontrollierenden Leitung*

- b) Öffentliche und private Rundfunk- und Fernsehanstalten

Instandhaltung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen; Film-, Foto- und Videoflüge im Zusammenhang mit aktuellen Ereignissen, über die im besonderen öffentlichen Interesse berichtet werden soll;

- c) Telekommunikationsunternehmen

Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen;

d) Alpine Vereine, Hüttenwarte, Landwirte	Materialtransporte zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Berghäusern, Transporte im Rahmen des Aufstellens und der Sanierung von Gipfelkreuzen (auch unabhängig vom Auftraggeber), Ver- und Entsorgung in der Land-, Alm- und Forstwirtschaft; Viehtransporte;
e) Bauunternehmen	Materialtransporte und Montage
f) Seilbahnunternehmen	Materialtransporte zur Projektierung, Errichtung und Instandhaltung von Seilbahnen;
g) Forstverwaltungen	Holztransporte, Wildfütterung und sonstige Aufgaben in der Forstwirtschaft; Bergung von Tieren
h) Anerkannte Rettungsorganisationen (§ 3 Sbg. Rettungsgesetz, LGBL 78/1981 idgF)	Ambulanzflüge, d.h. Kranken- und Verletztentransporte als Sekundärflüge;
i) Eisenbahnunternehmen	alle Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Überwachung von Bahnanlagen;
j) gewerblich berechtigte Werbe- und Filmunternehmen und Fotografen <i>Einsatzort im Sinne des Pkt. 1.2.2. für Film- und Fotoflüge ist die unmittelbare Umgebung der zu filmenden bzw. zu fotografierenden Objekte und Landschaft;</i>	Herstellung von Werbeaufnahmen
k) Universitäten, wissenschaftliche Institute	Rohstoffsuche, wissenschaftliche Zwecke;
l) Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsunternehmen	Materialtransporte, Montage- und Kontrollflüge; Instandhaltung der Anlagen;
m) Wildbach- und Lawinenverbauung	Materialtransporte, Montage- und Kontrollflüge; Instandhaltung der Anlagen;
n) Straßenverwaltung und Erhalter von öffentlichen Wegen	Materialtransporte bei Errichtung und Erneuerung von Straßen und öffentlichen Wegen; Straßensperren wegen Lawinengefahr;
o) Lawinenwarndienst	Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten der Lawinenwarnstationen;

#### 4. BEDINGUNGEN und AUFLAGEN

##### Bedingungen:

1. Die geplanten Außenlandungen und Außenabflüge dürfen nur unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) und nur bei solchen Wind- und Wetterverhältnissen stattfinden, dass jede Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist (Sichtflugregeln VFR). Die gegebenen Windverhältnisse und Leistungsdaten müssen für die sichere Durchführung der An- und Abflüge in der vorbeschriebenen Weise gegeben sein.
2. Die im Spruchteil I. 1. und 2. angeführten Bewilligungen werden unter der Bedingung erteilt, dass die Verfügungsberechtigten über jene Grundflächen, auf denen die Außenabflüge bzw. -landungen oder das Abwerfen von Sachen und Ablassen von Flüssigkeiten erfolgen soll, ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme des Grundstückes vor Beginn der mit diesem Bescheid erlaubten Tätigkeit rechtswirksam erklärt haben. Eine Zustimmungserklärung ist der örtlich zuständigen Sicherheitsdienststelle oder der Luftfahrtbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

#### **Auflagen:**

1. Bei allen Starts und Landungen sind die Vorschriften von AFM, RFM (Rotor Flight Manual) und OM einzuhalten, sofern im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Es ist eine Kopie des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) samt Annex sowie eine Kopie jener Seiten aus dem OM vorzulegen, aus denen die Liste der verwendeten Hubschrauber, deren Kennzeichen und Leistungsdaten bzw. Rotordurchmesser sowie die genehmigten Piloten ersichtlich ist. Bei Änderungen der Luftfahrzeuge und Piloten ist jeweils wieder eine Kopie des neuesten Annex to Air Operator`s Certificate bzw. des geänderten OM unverzüglich zu übermitteln.
3. Die Landeflächen sind derart auszuwählen, dass Personen auf öffentlichen Wegen, dazu zählen auch die Touristensteige im Bergland, durch die Flugbewegungen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Landeflächen müssen in ausreichender Entfernung, jedoch mindestens 50 m, von den nächstgelegenen Straßen, Bahnanlagen, Seilbahnen und Hochspannungsleitungen situiert sein.
4. Die in Betracht kommende Landefläche ist für die Dauer der Flugbewegungen vor dem Betreten unbefugter Personen wirksam Weise abzusichern.

Bei den Starts und Landungen ist ein Bereich von zwei Rotordurchmessern in der Länge und in der Breite von Personen und Sachen freizuhalten.

In unmittelbarer Nähe von bewohnten Gebieten oder Menschenansammlungen ist darüber hinaus der Start- und Landeplatz im Ausmaß von mindestens 50 m in der Länge und 40 m in der Breite abzusperren.

Sollten über die vom Hubschrauberunternehmen selbst vorzunehmenden Absperrungen hinaus auch Absperrmaßnahmen durch die zuständige Sicherheitsdienststelle notwendig sein (zB Sperre einer Straße) so ist jeweils zeitgerecht mit dieser das Einvernehmen herzustellen.

Auf die Einhaltung der übrigen Sonderbestimmungen für Hubschrauber gemäß § 16 der AOCV 2008 idgF, wird besonders hingewiesen.

5. Von der Beschaffenheit und Eignung der betreffenden Landeflächen hat sich der Hubschrauberpilot rechtzeitig vor dem Start zum Außenlandeplatz Kenntnis zu beschaffen und auf Seilverspannungen und hochragende Hindernisse besonders zu achten.  
Im An- und Abflugbereich dürfen keine Hindernisse wie Häuser, Bäume, Verspannungen, Fahnenmaste etc. vorhanden sein.
6. Unbeteiligte dürfen sich nur in Begleitung einer hierfür ausdrücklich bestimmten, fachkundigen Person innerhalb des abgesperrten Areals aufhalten.
7. Für eine angemessene Erste-Hilfe-Leistung und Brandbekämpfungsausrüstung ist vorzusorgen.
8. Die Flugwege und -höhen sind so zu wählen, dass unzumutbare Störungen von Wohngebieten, Spitälern, Schulen und ähnlichen Anstalten unterbleiben. Das Überfliegen von verbautem Gebiet und Menschenansammlungen im Freien ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Es wird auf die Einhaltung der Mindestflughöhen gemäß § 9 Luftverkehrsregeln 2010-(LVR 2010) hingewiesen.
9. Die Piloten haben sich vor Beginn der Arbeitsflüge genauestens über die im Arbeitsbereich bestehenden Seilbahnanlagen und Stromleitungen zu erkundigen und ihre Flugroute so zu wählen, diese nicht überflogen werden.
10. Es ist Vorsorge zu treffen, dass durch den Rotorabwind keine losen Gegenstände abgehoben werden können.
11. Die für ein etwaiges Auftanken allenfalls notwendigen Treibstoffbehälter sind in ausreichender Entfernung vom Aufsetzpunkt zu lagern. Während des Betankungsvorganges dürfen sich keine unbefugten Personen innerhalb des abgesperrten Landeplatzes und im sonstigen Gefahrenbereich aufhalten. Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist untersagt. Das Rauchverbot und die Verhaltensregeln der §§ 30 und 31 Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBL. Nr. 72/1972, sind sinngemäß anzuwenden. Das Be- und Enttanken bei laufendem Motor ist verboten (ausgenommen bei Arbeitsflügen mit Hubschraubern, die mit Kerosin betankt werden, ohne gleichzeitigem Personentransport).
12. Gegen eine Bodenverunreinigung durch Auslaufen von Treibstoff oder durch Drainen ist entsprechende Vorsorge zu treffen.
13. Soll ein Start oder eine Landung an einer Stelle erfolgen, die unterhalb eines Bereiches mit Sonderregelung oder innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Salzburg gelegen ist, so ist das Ereignis spätestens eine Stunde vorher der Flugsicherungsstelle Salzburg (Tel. 05/1703/6555-AIS) anzuzeigen und deren Anweisungen Folge zu leisten. Im Falle von Außenlandungen etc. in überwachten Lufträumen sind der genaue Zeitplan und die voraussichtliche Dauer der gegenständlichen Arbeitsflüge der zuständigen Flugsicherungsstelle zeitgerecht bekannt zu geben bzw. deren Zustimmung einzuholen.
14. Der (die) Pilot (en) ist (sind) dafür verantwortlich, dass alle Insassen vor dem Flug in die Betriebs- und Notverfahren eingewiesen werden.

15. Das Luftfahrtunternehmen hat für die ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung aller in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen zu sorgen, insbesondere deren Einhaltung dem Piloten und dem allfälligen Bodenpersonal aufzutragen. Dieser Bewilligungsbescheid ist daher unter speziellem Hinweis auf die darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise dem beteiligten Luftfahrtpersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
16. Die Antragstellerin hat sich und ihre Piloten vor Inanspruchnahme der Bewilligung über die Lage der Schutzgebiete, die Bestimmungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und die Lage der ex lege geschützten Lebensräume im Einsatzgebiet inkl. An-/Abflugrouten zu informieren (siehe SAGISonline unter <http://www.salzburg.gv.at/landkarten.htm>, Layer Natur - Naturschutzbuch, Biotope).
17. Das Anfliegen von Wildtieren, Wildtierrudeln, Schlaf- und Horstplätzen, Haustieren, Bergwandern/Bergsteigern, Schitouren/Schneeschuhtourengeängern sowie jede vermeidbare Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sind untersagt.
18. Über die getätigten Arbeitsflüge ist eine jährliche Zusammenstellung mit Angabe der Start-/Landeplätze sowie Flugrouten unaufgefordert an die Abteilung 5, Referat 5/06 - Naturschutz zu übermitteln.
19. Auf die Bestimmungen des Nationalpark-Gesetzes - NPG, LGBL. Nr. 3/2015 idgF, insbesondere auf die vor der Verwendung von Hubschraubern im Nationalpark Hohe Tauern einzuholenden besonderen Bewilligungen nach diesem Gesetz, auf die sonstigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen der Luftfahrt in einigen Schutzgebietsverordnungen (Natur- und Europaschutzgebiet Kalkhochalpen (LGBL. Nr. 93/1983 idgF), Naturschutzgebiet Tennengebirge (LGBL. Nr. 18/1982 idgF), Naturschutzgebiet Paarseen-Schuhflicker-Heukareck (LGBL. Nr. 45/1990 idgF), Natur- und Europaschutzgebiet Rotmoos-Käfertal (LGBL. Nr. 9/2003 idgF), Natur- und Europaschutzgebiete Weidmoos (LGBL. Nr. 36/2006 idgF) sowie Bürmooser Moor (LGBL. Nr. 97/2008 idgF), Natur- und Europaschutzgebiet Tauglgries (LGBL. Nr. 79/2007 idgF), Geschützter Landschaftsteil Naturwaldreservat Prossauwald in Gastein (Verordnung BH St. Johann i. Pg. vom 8.2.1990, Zl. 4/253-345/2/1990); Wild-Europaschutzgebiete (Dürrnbachhorn (LGBL. Nr. 91/2006 idgF), Gernfilzen-Bannwald (LGBL. Nr. 92/2006 idgF), Joching (LGBL. Nr. 93/2006 idgF), Kematen (LGBL. Nr. 94/2006 idgF), Klemmerich (LGBL. Nr. 95/2006 idgF), Martinsbichl (LGBL. Nr. 96/2006 idgF), Hochgimpling (LGBL. Nr. 18/2007 idgF)) sowie auf den § 23 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997 - HKG 1997, LGBL. Nr. 101/1997 idgF wird hingewiesen.
20. Der Flug darf nur zum beantragten Zweck durchgeführt werden. Eine über den beabsichtigten Zweck hinausgehende Nutzung der Flugerlaubnis, z.B. für sportliche, touristische oder werbemäßige Zwecke oder beispielsweise Personentransporte ohne funktionellen Zusammenhang mit dem beantragten Zweck, ist ausdrücklich untersagt.
21. Um Störungen der Tierwelt zu vermeiden, ist bei der Wahl der Flugrouten und Start- und Landeplätze zu berücksichtigen, dass Schutzgebiete **sowie Felswände** nicht überflogen werden und ein maximaler seitlicher Abstand zu Schutzgebieten und Felswänden eingehalten wird. Sollte das Überfliegen eines Schutzgebietes unausweichlich sein, ist die Flugroute im Schutzgebiet auf das Minimum zu reduzieren und eine Mindestflughöhe von 500 m über Grund einzuhalten, in engen Tälern ist auch

ein maximal möglicher seitlicher Abstand einzuhalten (Flüge jeweils in größtmöglicher Höhe in Talmitte). Außenlandungen in ex lege geschützten Lebensräumen sind nicht zulässig bzw. bedürfen einer gesonderten naturschutzrechtlichen Bewilligung.

22. Die Flugzeiten sind auf den Zeitraum zwischen zwei Stunden nach Sonnenaufgang und zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu begrenzen.

**Hinweis:**

Durch diese Bewilligung wird anderen allenfalls erforderlichen Bewilligungen, wie z.B. zur Durchführung gewerbsmäßiger Flüge, Unterschreitung der Mindestflughöhe etc. nicht vorgegriffen und es werden durch diesen Bescheid solche allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Naturschutzbewilligung) erforderliche Bewilligungen nicht ersetzt.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBL. Nr. 106/1983, insbesondere auf die vor der Verwendung von Hubschraubern im Nationalpark Hohe Tauern einzuholenden besonderen Bewilligungen nach diesem Gesetz, auf die sonstigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen der Luftfahrt bzw. eventuell notwendigen naturschutzrechtlichen Bewilligungen sowie auf das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1997 wird hingewiesen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 1 NSchG idgF Lebensräume, wie Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern, oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete, mindestens 20 und höchstens 2000 m<sup>2</sup> große oberirdische, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, wenn deren Fläche jeweils 2000 m<sup>2</sup> übersteigt, sowie das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Vorfeld geschützt sind. Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebens-räume bewirken können, sind nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig.